



Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen und Hilfestellung

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) schreibt seit dem 01.08.2024 die Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen vor. Die Kennnummer ist notwendig für Tiere, die ab dem 01.08.2025 zur Schlachtung geliefert werden.

Die Kennzeichnungspflicht gemäß Tierhaltungskennzeichnungsgesetz gilt zunächst für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Mastschweinen stammt. Alle Halterinnen und Halter von Mastschweinen im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung sind jetzt aufgefordert, die Haltung in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes mitzuteilen und erhalten daraufhin eine Kennnummer, die die Haltungform belegt.

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die zuständige Behörde zur Erteilung der Kennnummer.

Um eine Kennnummer zu erhalten, bedarf es der fristgerechten Mitteilung der Haltungseinrichtungen durch Tierhalter/-innen. Landwirtinnen und Landwirte in NRW haben die Möglichkeit, dies online mitzuteilen.

Zur Nutzung des Online-Formulars benötigen Sie Ihre Zugangsdaten für die HI-Tier-Datenbank. Mit Ihrer Anmeldung über Ihre HIT-Betriebsnummer, werden Stammdaten (Betriebsname und Adresdaten) aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) in das Formular übernommen. Dort können Sie Ihre Angaben, falls nötig, korrigieren.

Zur Mitteilung der erteilten Kennzeichnung und für eventuelle Rückfragen ist die Angabe einer E-Mail-Adresse notwendig. Für die Meldung schreibt das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die Angabe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche und die Zahl der gehaltenen Tiere vor. Zudem wird ab der Stufe Stall+Platz eine Bescheinigung einer zertifizierten Stelle, z. B. der Initiative Tierwohl, oder eine amtliche Bescheinigung benötigt, die hochgeladen werden muss. Liegt eine entsprechende



Bescheinigung nicht vor, müssen entsprechende Unterlagen, wie z. B. Lagepläne o. ä. zur Verfügung gestellt werden, aus denen die entsprechenden Informationen hervorgehen.

Es können mehrere Haltungsformen an einem Standort gemeldet werden. In dem Fall müssen Lagepläne, aus denen die entsprechenden Haltungseinrichtungen hervorgehen, hochgeladen werden.

Hier gelangen Sie zum [Online-Formular](#).

Für Fragen und Anregungen wenden sie sich bitte per E-Mail an Tierhaltungskennzeichnung@lanuv.nrw.de